

DIE STADT

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

Nr. 14 63. Jahrgang

Donnerstag, 08. April 2010

Einzelverkauf: 0,50 Euro/Abo: 2,00 Euro

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

15.04.2010, 16:15 Uhr

Bezirksvertretung Burg/Höhscheid

Feuerwehrgerätehaus Oberburg, In der Planke

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 18.03.2010
3. Straßen-/Wegebenennung für eine private Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet D 573 (Ritterstraße) in Solingen-Dorp
4. Straßen-/Wegebenennung für eine private Erschließungsstraße im Bebauungsplangebiet B 380 A (Oberburg/Hellerfeld) in Solingen-Burg
5. Produktkritisches Verfahren
- Bericht der Verwaltung -
6. HSK-Maßnahme 199 - Reduzierung Standard Grünflächenunterhaltung (vertagt in der Sitzung am 18.03.2010)
- Fortführung der Beratung -
7. Verschiedenes
 - a) Mitteilungen der Verwaltung
 - b) Anfragen an die Verwaltung

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 4. Sitzung der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid am 18.03.2010
3. Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet Alte Ziegelei, Katternberger Straße (H 446)
- Bericht der Verwaltung -
4. Verschiedenes
 - a) Mitteilungen der Verwaltung
 - b) Anfragen an die Verwaltung

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum nordrhein-westfälischen Landtag für die Stadt Solingen wird zum Stichtag 04. April 2010 angelegt. Hierin werden von Amts wegen alle Einwohnerinnen und Einwohner eingetragen, die am 09. Mai 2010 zur Wahl wahlberechtigt, d. h.
 - Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind,
 - vor dem 10. Mai 1992 geboren sind,
 - am Stichtag in Solingen mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung gemeldet und
 - nicht aufgrund richterlicher Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag fortgeschrieben.
- a) Von Amts wegen werden hierin auch noch alle ansonsten Wahlberechtigten aufgenommen (nachgetragen), welche sich bis zum 23. April 2010 außerhalb von Nordrhein-Westfalen kommend in Solingen mit alleiniger Wohnung bzw. Hauptwohnung anmelden.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Gestaltung & Druck: Stadtdienst Mediengestaltung & Druck der Stadt Solingen. Vertrieb: B. Boll, Verlag des Solinger Tageblattes (GmbH & Co.), Mummstraße 9, Postfach 10 12 26, 42648 Solingen, Telefon 299-0. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- b) Auf Antrag hingegen werden nur solche Wahlberechtigten aufgenommen, die sich am 04. April 2010 in Solingen „gewöhnlich aufhalten“, ohne z. B. als Obdachlose bzw. Nichtsesshafte in Solingen oder einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet mit Wohnung gemeldet zu sein. Die Antragsfrist endet mit dem 18. April 2010.

Einen ebensolchen Antrag müssen Wahlberechtigte stellen, die nach dem 04. April 2010 und vor dem 19. April 2010 ihre alleinige Wohnung bzw. Hauptwohnung aus einer anderen Gemeinde in Nordrhein-Westfalen nach Solingen verlegen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Die Antragsfrist endet auch in einem solchen Fall mit dem 18. April 2010. Die Möglichkeit der Eintragung nach Erhebung eines Einspruches gegen das Wählerverzeichnis gemäß Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

2. Das am 04. April 2010 angelegte Wählerverzeichnis wird an folgenden Tagen

Montag, dem 19. April 2010,

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Dienstag, dem 20. April 2010,

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Mittwoch, dem 21. April 2010,

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Donnerstag, dem 22. April 2010,

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag, dem 23. April 2010,

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 23. April 2010, bis 13.00 Uhr bei der Stadt Solingen, Stadtdienst Einwohnerwesen, Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010, im Falle von Ziffer 1 Buchst. a) oder b) bis spätestens zum 29. April 2010, eine Wahlbenachrichtigung. In dieser sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat und ob der Wahlraum für Behinderte und andere Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung barrierefrei zugänglich ist.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

5. Die Ergebnisse der Landtagswahl werden durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik statistisch ausgewertet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 45 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 64 der Landeswahlordnung. Auf repräsentativer Grundlage werden unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Stimmbezirken repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen
erstellt.

Als solche repräsentativen Stimmbezirke wurden folgende Wahllokale ausgewählt:

Stimmbezirk 121 Stadtparkasse Solingen,
Kölnener Straße 72

Stimmbezirk 232 Grundschule Bogenstraße

Stimmbezirk 343 Bergische Ganztagschule

In diesen Wahllokalen wird unter Verwendung amtlicher Stimmzettel gewählt, welche zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten. Eine Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln findet nicht statt.

Wahlberechtigte, die trotz der zuvor geschilderten Sicherheitsmaßnahmen die Besorgnis hegen, dass die repräsentative Wahlstatistik Rückschlüsse auf ihr Wahlverhalten zulassen könnte, werden darauf hingewiesen, dass die Briefwahl (siehe hierzu im einzelnen Ziffer 6) von der Statistik ausgenommen bleibt.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl teilnehmen
- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises
oder

- gegen Einsendung des Wahlscheines an die hierauf bezeichnete Stelle durch Briefwahl.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

7.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte

7.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat;
- b) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Stadt Solingen schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist hingegen nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 7.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters der Stadt Solingen versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr/ihm vom Wahlamt der Stadt Solingen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere/einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/dem Wahlbe-

rechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer als Wahlberechtigter seinen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich abholen möchte, dem ist hierzu im Bürgerbüro Ohligs, Kieler Straße 15, 42697 Solingen während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben. Wer möchte, kann dabei sein Wahlrecht auch sogleich an Ort und Stelle ausüben. Es ist sichergestellt, dass der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

9. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den blauen amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- legt den verschlossenen blauen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbrief und
- gibt diesen möglichst bis zum 06. Mai 2010, bei entfernt liegenden Orten noch früher, zur Post, damit der Wahlbrief bei der auf dem Umschlag angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht vom Briefwähler nicht freigegeben zu werden, wenn er in amtlichem Wahlbriefumschlag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird. Außerhalb des Bereiches der Deutschen Post AG aufgegebenen Wahlbriefe müssen hingegen freigegeben, aus dem Ausland erforderlichenfalls mit Luftpost zurück geschickt werden. Der Absender trägt das Risiko dafür, dass seine Briefwahlunterlagen das zuständige Wahlamt rechtzeitig vor Ablauf der o. a. Frist erreichen; später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Briefwahlunterlagen können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben oder durch Boten überbracht werden.

Solingen, den 29. März 2010

STADT SOLINGEN
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Robert Krumbein

.....

Öffentliche Bekanntmachung
Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Solingen am 09.05.2010

Nach § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz, §§ 25, 27 Landeswahlordnung gebe ich bekannt, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 24.03.2010 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl in der Stadt Solingen zugelassen hat:

Bewerber/innen im Wahlkreis 33

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Bleck, Fabian	Pressereferent	1978, Haan/Rheinland	Talstraße 71 42115 Wuppertal
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Neumann, Josef	Geschäftsführer	1960, Stary Targ (Altmark)	Ketzberger Straße 10 42653 Solingen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Daams, Reiner	Regierungsbeschäftigter	1961, Solingen	Schlagbaumer Straße 67 42653 Solingen
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Thoms, Gisela	Rechtsanwältin	1958, Wetter(Ruhr)	Kronenstraße 19 42697 Solingen
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	Herhaus, Susanne	Industriekauffrau	1955, Wuppertal	Hohlenscheidter Straße 30 42349 Wuppertal
6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Reintzsch, Alexander	Student	1979, Berlin	Tannenstraße 25 42653 Solingen
7	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (Pro NRW)	Borgmann, Frank	Metzger	1968, Wuppertal	Herichhauser Straße 40 42349 Wuppertal

Bewerber/innen im Wahlkreis 34

Nr.	Partei / Kennwort	Name	Beruf	Geburtsjahr/-ort	Anschrift
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Moritz, Arne	Betriebswirt	1969, Freiburg	Lacher Straße 50 42657 Solingen
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Preuß-Buchholz, Iris	Lehrerin, MdL	1957, Solingen	Bergfeld 28 42657 Solingen
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Löhrmann, Sylvia	Oberstudienrätin	1957, Essen	Schlagbaumer Straße 67 42653 Solingen
4	Freie Demokratische Partei (FDP)	Reimers, Gabriele	Lehrerin	1967, Hilden	Höher Heide 47 42699 Solingen
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	Ossendorff, Karina	Verwaltungsangestellte	1960, Haan	Schwertstraße 64 42651 Solingen
6	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	Stork, Jürgen	IT Systemkaufmann	1960, Solingen	Weyerstraße 195 42719 Solingen
7	Bürgerbewegung pro Nordrhein-Westfalen (Pro NRW)	Nass, Tobias	Malermmeister	1979, Düsseldorf	Weyerstraße 179A 42719 Solingen

Solingen, den 24.03.2010

Norbert Feith, Oberbürgermeister als Kreiswahlleiter